



Amtliche Bekanntmachung Nr. 91

(Stand: 18.07.2002)

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen.

Teil B: Bestimmungen für die einzelnen Fächer
Vom 24. Juni 2002

Auf Grund von § 6 Abs. 3 Satz 3 Hochschulzulassungsgesetz vom 22. Mai 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517), und von § 11 a Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 28. April 1998, zuletzt geändert am 12. April 2000 (GBl. 436) hat der Senat der Universität Stuttgart am 19. Juni 2002 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die "Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen" vom 23. April 1999 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 48 vom 9. Juni 1999), zuletzt geändert am 9. Juli 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 76 vom 10. Juli 2001) wird wie folgt geändert:

1.	In Teil B: "Bestimmungen für die einzelnen Fächer" wird im Inhaltsverzeichnis nach den Worten
	"7. Informatik (Diplom)"
	das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
2.	In Teil B: "Bestimmungen für die einzelnen Fächer" werden im Inhaltsverzeichnis nach den Worten
	"8. Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)
	ein Komma und die Worte

"9. Architektur (Diplom) und
10. Lebensmittelchemie (Staatsexamen)"

eingefügt.

3. Nach Nr. 8 wird eingefügt:

"9. Architektur (Diplom)

§ 1 Zuständigkeitsregelung

Für die Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens im Diplomstudiengang Architektur bestellt der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Stadtplanung eine dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person oder einen der Studiendekane.

§ 2 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, einer/einem Vertreterin oder Vertreter des Mittelbaus und einem Studierenden in beratender Funktion. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Semester. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und außerschulischer Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

(1) Bewertung schulischer Leistungen:

- a. Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 geteilt (maximal 15 Punkte).*)
- b. Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

-
1. *Deutsch,*
 2. *Mathematik,*
 3. *in der bestbenotete fortgeführte Fremdsprache,*
 4. *im bestbenoteten künstlerische Fach,*
 5. *Geschichte und*
 6. *im bestbenotete naturwissenschaftlichen Fach*
- erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert)*

addiert und durch 24 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die nach Abs. 1 a) und Abs. 1 b) erreichten Punktzahlen werden addiert (max. 30 Punkte)

- (2) Bewertung der Motivation, Fähigkeiten und weiteren Leistungen
Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen (§ 2 Abs. 1 Teil A) die folgenden weiteren Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 10:
- kurze Begründung (ca. 1/2 Seite DIN A 4 in Maschinschrift), warum der / die Bewerberin/Bewerber das Fach Architektur und Stadtplanung studieren möchte
 - Fertigkeiten und Fähigkeiten, die besonderen Aufschluß über die Eignung für den Studiengang geben können
 - außerschulisches Engagement, einschlägiges Praktikum, abgeschlossene Berufsausbildung oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung).
- Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechnet (max. 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.
- (3) Das Studiensekretariat errechnet die Punktzahl aus den letzten beiden Schuljahren des Gymnasiums nach Abs. 1 (schulische Leistungen) und addiert die Punktzahl der von den Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punkte nach Abs. 2 (außerschulische Leistungen). Schulische und weitere Leistungen sind dabei im Verhältnis von 5 zu 3 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Eignungsfeststellungsverfahren eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei gleicher Rangfolge entscheiden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit und dann das Los in dieser Reihenfolge.

		(5) Enthält das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung keine Punktebewertung der letzten vier Schulhalbjahre, sind die sonstigen verfügbaren Bewertungen der letzten beiden Schuljahre analog heranzuziehen und in das Punktesystem umzurechnen. Dasselbe gilt für ausländische Hochschulzugangsberechtigungen.
		§ 4 Mitteilung der Ergebnisse
		(1) Die nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens innerhalb der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 HVVO ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der Universität Stuttgart einen Zulassungsbescheid nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart.
		(2) Wer im Eignungsfeststellungsverfahren innerhalb der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 HVVO nicht ausgewählt wurde, erhält von der Universität einen auf die Auswahl in dieser Quote beschränkten Ablehnungsbescheid.
		10. Lebensmittelchemie (Staatsexamen) § 1 Zuständigkeitsregelung Für die Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens im Staatsexamensstudiengang Lebensmittelchemie bestellt der Fakultätsrat der Fakultät Chemie den Studiendekan.
		§ 2 Auswahlkommission
		(1) Es wird vom Fakultätsrat der Fakultät Chemie der Universität Stuttgart im Einvernehmen mit dem Inhaber der Lehrstuhls für Lebensmittelchemie an der Universität Hohenheim eine Auswahlkommission gebildet.
		(2) Abweichend von Abs. 1 können - abhängig von der Zahl der Bewerbungen - mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt werden. Hierüber entscheidet die nach Abs. 1 bestellte Person.
		(3) Jede Auswahlkommission besteht aus zwei Professoren oder Professorinnen. Auf Antrag der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat
		§ 3 Auswahlkriterien

	<p>(1) Die Auswahlkommission fhrt mit jedem Bewerber/jeder Bewerberin ein Auswahlgesprch von ca. 20 Minuten Dauer, das Aufschlu ber Befhigung und Aufgeschlossenheit fr das gewhlte Studium und den angestrebten Beruf geben soll. Gruppengesprche mit bis zu 3 Bewerbern/Bewerberinnen gleichzeitig sind zulssig. Die Antworten der einzelnen Personen mssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden. ber die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprchs ist ein Protokoll zu fhren, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.</p>
	<p>(2) Die Auswahl erfolgt unter Bercksichtigung der folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kurswahl an der Schule, schulische Schwerpunkte in der Oberstufe (hier besondere, fr den Studiengang wesentliche Schulfcher) b. einschlgige Arbeitsgemeinschaften c. abgeschlossene Berufsausbildung als Chemisch-Technische/r Assistent/in oder bisherige fr den Studiengang einschlgige Berufsausbung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) d. Fertigkeiten und Fhigkeiten, die besonderen Aufschlu ber die Eignung fr den Studiengang Lebensmittelchemie und den angestrebten Beruf geben knnen
	<p>(3) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschlu des Gesprchs gesondert die Kriterien a) - c) jeweils auf einer Skala von 1-10 bzw. das Kriterium d) auf einer Skala von 1-70. Fr die Rangfolge der Bewerbungen wird eine Mezahl gebildet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Mitglieder der Auswahlkommission ergibt. Die so ermittelte Mezahl wird (max.100 Punkte) auf eine Dezimalzahl geschnitten. Eine Rundung findet nicht statt. Bei gleicher Mezahl entscheiden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, nachrangig die Wartezeit.</p>
	<p> 4 Mitteilung der Ergebnisse</p>
	<p>(1) Die nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens innerhalb der Quote nach  6 Abs. 2 Nr. 6 HVVO ausgewhlten Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der Universitt Stuttgart einen Zulassungsbescheid nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universitt Stuttgart.</p>

- | | | | | |
|--|--|--|--|---|
| | | | | (2) Wer im Eignungsfeststellungsverfahren innerhalb der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 HVVO nicht ausgewählt wurde, erhält von der Universität einen auf die Auswahl in dieser Quote beschränkten Ablehnungsbescheid." |
|--|--|--|--|---|
-
-
-

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 15. Juli 2002 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2002/2003.

Gleichzeitig treten die
Satzung der Universität Stuttgart für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 32 Hochschulrahmengesetz für den Studiengang Architektur vom 25. Februar 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 55)

und die

Satzung der Universität Stuttgart für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 32 Hochschulrahmengesetz für den Studiengang Lebensmittelchemie vom 25. Februar 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 55)

außer Kraft.

Stuttgart, 24. Juni 2002

Prof. Dr.-Ing. Dieter Fritsch
Rektor

◀ Amtliche Bekanntmachungen